Satzung der Gemeinde Oberdachstetten über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Oberdachstetten (Ferienbetreuungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Oberdachstetten erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Ferienbetreuung an der Grundschule Oberdachstetten als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Oberdachstetten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Ferienbetreuung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Betreuungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Ferienbetreuung an der Grundschule Oberdachstetten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit für die Dauer der angemeldeten Ferienbetreuung.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr im Sinne von § 5 Abs. 1 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die jeweilige Ferienbetreuung.

(2) Die Gebühr wird vier Wochen vor den jeweils angemeldeten Ferien fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung der Gemeinde Oberdachstetten ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienbetreuung.

§ 5
Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden auf 20,00 € pro Öffnungstag der Ferienbetreuung in der jeweiligen Schulferienwoche und pro Grundschulkind festgesetzt.

§ 6
Gebührenrückerstattung

Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Eine Gebührenrückerstattung kann nur bei Vorlage eines dringenden Grundes (z. B. Vorlage ärztliches Attest, Todesfall, Umzug) erfolgen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Gemeinde Oberdachstetten, 29.09.2026

Gillwald

Gillwald
Erste Bürgermeisterin